

# Riesfaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Leipzig-Verlag  
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Verlagsnummer  
Nr. 17

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 17.

Montag, 22. Januar 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundchrift-Zeile (7 Zeilen) 20 Pf., Oktavpreis 15 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feile Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag erfüllt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber im Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlegerin — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Gähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittsch, Riesa.

In Radeberg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.  
Dresden, den 19. Januar 1917.

14 b II V.  
318

## Verkehr mit Süßholz.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. September vor. Js. wird darauf hingewiesen, daß Süßholz von jetzt ab nur gegen Vorlegung der Protokollkarte abgegeben wird.

Großenhain, am 20. Januar 1917.  
Königliche Amtshauptmannschaft.

## Strohlieferung betr.

Diesem Landwirte im Bezirke, die Stroh zu verkaufen haben werden hiermit im eigenen Interesse des Bezirkes, von dem die Lieferung von Stroh, das evtl. answegweise zu beschaffen ist, seitens der Militärverwaltung verlangt wird, veranlaßt, dieses an die zuständigen Provinzialämter freihändig zu verkaufen.  
Es wird gesucht: Heugewächsstroh 4 Str. 250 M., druckgebrechtes Maschinenstroh — von dem mindestens 100 Str. auf einen Rungenwagen geladen werden können — 4 Str. 235 M. und ungewaschenes Maschinenstroh 4 Str. 2.— M. frei Verladeort des Verkäufers bei Ware mittlerer Art und Güte. Die Anfuhr hat wenn irgend möglich, zur Entlastung der Eisenbahnen durch Seilwinde zu erfolgen.  
Großenhain, am 19. Januar 1917.

386 b D.  
Königliche Amtshauptmannschaft.

Die Gemeinden und Rittergutherrschaften des Bezirkes wollen alsbald und längstens bis zum

10. Februar 1917

direkt bei demjenigen Amtstrahenmeister, von welchem die Aufsicht über die betreffenden Wege geführt wird, anzeigen, zu welcher Zeit sie die Bezirksstrahenwalze in diesem Jahre benötigen.

Zu diesen Anzeigen sind die den Gemeinden und Rittergutherrschaften kurzer Hand zugegangenen Bes., insofern dies nicht nehmlich, bei dem zuständigen Amtstrahenmeister unentgeltlich zu beschaffenden Vordruck zu verwenden.

Nach Eingang der Anzeige wird für jede Bezirkswalze ein Walsenplan aufgestellt und den Beteiligten durch die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft mitgeteilt werden — vergleiche Punkt 3 des 11. Nachtrages zu dem Regulative über die Verwendung der Bezirksstrahenwalzen vom 15. Dezember 1888.

Großenhain, am 19. Januar 1917.  
Königliche Amtshauptmannschaft.

## Vertilches und Süßhölz.

Riesa, den 22. Januar 1917.

Eine außerordentlich erfreuliche Zuwendung ist in diesen Tagen von der Firma Gebrüder Schönherz dem Verein Heimathaus in der Stadt Riesa gemacht worden. Nachdem der hier wohnende Mitinhaber der genannten Firma erst im vorigen Jahre eine wohltätige Stiftung von 20000 M. errichtet hat, sind von ihm jetzt dem Verein Heimathaus 10000 M. in 5%iger deutscher Reichsanleihe überwiesen worden. Der Firma gebührt für diese hochherzige Zuwendung der herzlichste Dank. Würde das schöne Beispiel weiterer Zuwendungen für den gedachten guten Zweck ausregen. Denn je länger der Krieg dauert, um so größer und kostspieliger werden die Aufgaben, die dem Verein Heimathaus in der Stadt Riesa in der Zukunft erwachsen. Da sich diese Aufgaben nicht bloß auf die ersten Jahre, sondern auf Jahrzehnte nach dem Kriege erstrecken, sind größere Kapitalzuwendungen, die in späteren Zeiten das finanzielle Rückgrat für das Wirken der Vereine Heimathaus zu bilden geeignet sind, besonders dankbar zu begrüßen.

Prächtiges Winterwetter zeichnete den gestrigen Sonntag aus. In der vorangegangenen Nacht hatte die Temperatur wohl ihren niedrigsten Stand in diesem Winter erreicht. Dieser führt nun schon seit Wochen das Regiment, aber während er sich zunächst von der freundlichen Seite zeigte, erwies er sich nun seit einigen Tagen ganz als der „harte, fernste Mann“. Ob er hierin auch von Dauer sein wird, bleibt abzuwarten; für gewöhnlich sollen ja „harte Herren nicht lange regieren“. Die Kinder freuen sich des Winters und genießen die Freuden des Schlittschuhlaufens. Auch die Erwachsenen bleiben nicht in den Stuben, zumal die Sonne um die Mittagszeit die Kälte etwas mildert.

Wiro- und Postwechselverkehr. Es wird von neuem darauf aufmerksam gemacht, daß die Giro- und Postwechselkonten zur Begleichung ein- und auszahlender Beträge auf Postanweisungen, Zahlkarten und Zahlungssammlungen benutzt und Zahlungen an Postkästen mittels Schecks geleistet werden können. Note und weiche Reichsbanknoten, Postwechsel und Ueberweisungen des Postwechselverkehrs, Girobanknoten und Wahrungweisungen können in Zahlung gegeben werden. a) bei Einzahlungen auf Postanweisungen und Zahlkarten, b) beim Einkauf von Wertpapieren im Betrage von mindestens 20 M., c) bei Einzahlung von Zahlungsgeld mittels der Bezugsnehmer, d) bei Einzahlung der Gebühren für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen und der Zeitungsgebühr. Durch Post-, Reichsbank- und Girobanknoten und Wahrungweisungen können ferner alle Beträge, welche die Reichs-Postverwaltung aus einem bestehenden Schuldverhältnisse zu fordern hat, vom Schuldner beglichen werden, z. B. Fernsprechtsgebühren, gekündete Postgebühren und Telegrammgebühren, Beträge für Postausgaben, Miets für Benutzung von Grundstücken, Gebühren für die an Privatpersonen zur Benutzung übergebenen Telegraphenleitungen und Kabeladern, Schlichtungsgebühren, Gebühren für Privatbriefkasten. Schecks und Wahrungweisungen werden allgemein auch dann in Zahlung genommen, wenn ihr Betrag nur einen Teil der Zahlung

ausmacht und der Rest bar gezahlt wird. Schließlich können Fernsprechtsgebühren und ähnliche Gebühren, die von Reichsbank Girokonten an die Post zu entrichten sind, im Wege der Giroübertragung in der Weise beglichen werden, daß nach Vereinbarung mit der Reichsbankanstalt und nach Abgabe einer dementsprechenden Erklärung beim Vermittlungsamt die Reichsbank die ihr von den Vereinskassieren mitgeteilten Gebührenbeträge ohne Ausfertigung von Schecks den Girokonten der Teilnehmer zur Last schreibt und gleichzeitig dem Girokonto der Postkasse schreibt. Ein ähnlicher Ausgleich kann auch in solchen Fällen ausgeführt werden, in denen der Zahlungspflichtige ein Konto bei einer an den Postwechselverkehr angeschlossenen Privatbank usw. unterhält. Die Begleichung von Postausgaben und Nachnahmebeträgen mit Scheck ist nicht ausgeschlossen. Eine Gebühr für die mit der Behandlung der Schecks verbundenen Mühen wird nicht erhoben.

Sonnenfinsternis. Am morgigen Dienstag findet eine teilweise Sonnenfinsternis statt. Sie beginnt 6 Uhr 43 Minuten vormittags, wenn die Sonne noch tief unter dem Horizont steht. Ihr Aufgang erfolgt im mittleren Norddeutsland erst wenige Minuten nach 8 Uhr, und da der Augenblick der größten Verfinsternung um 8 Uhr 28 Minuten eintritt, so erhebt sich das Tagesgestirn bereits stark verfinstert über den Horizont. Die größte Verfinsternung beträgt, wie im Chemn. Tagbl. mitgeteilt wird, 72 Hundertstel in Teilen des Sonnendurchmessers. Ganz so stark erscheint in Deutschland die Sonne aber nicht bedeckt; in Ostdeutschland, wo die Verfinsternung am größten ist, beträgt sie etwa zwei Drittel der Sonnenoberfläche; der Grad der Verfinsternung nimmt in der Richtung nach Westen ab. Das Ende der Bedeckung erfolgt um 10 Uhr 13 Minuten vormittags. Sichtbar ist die Sonnenfinsternis in ganz Europa mit Ausnahme des äußersten Westens. Bei uns endet die Finsternis gegen 9 Uhr vormittags; um sie beobachten zu können, muß man also einen freigelegenen Ort auffuchen, der den Anblick auf den südlichen Horizont ermöglicht, über den im Augenblick ihres Aufganges die Sonne teilweise verfinstert hinaufsteigt. Mit Rücksicht auf die unaussprechlichen schweren Schädigungen der Augen bei dringendem Bedarf, ohne Verwendung von Schutzmitteln in die Sonne zu sehen. Zur Abblendung des Sonnenlichts eignet sich jedes stark gefärbte Glas; zur Not tut es ein ganz gewöhnliches Glas, wenn man entsprechend stark bräunt.

Die Uhr als Schicksalsermittler. Wenn die Angehörigen Vermittler in Beachtung der sächsischen, preussischen, bayerischen und württembergischen Sonderlisten, unermittelte Deeresangehörige, Nachlass- und Fundbesitzer, die Uhr- oder Reparatur-Nummern der Uhr des betreffenden Soldaten beim Ubrmacher feststellen und den in den Sonderlisten genannten Stellen angeben, so kann das Schicksal manches Vermittlers aufgeklärt werden. Näheres siehe sächsische Verlustliste 302 vom 25. November 1916 und 377 vom 18. Januar 1917.

— Rückwirkung des Krieges auf den bürgerlichen Grundbesitz. Der Krieg wird infolge seiner langen Dauer auch Rückwirkungen auf den bürgerlichen Grundbesitz in Sachsen haben. Während jetzt noch allgemein

## Fleischversorgung.

Unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1916/4. Juli 1916, Regelung des Kleinverkaufs von Fleisch an die Verbraucher betreffend, gibt der unterzeichnete Kommunalverband bekannt, daß von jetzt ab wöchentlich 150 Gramm (Fleisch, Butir, Speck oder Mollerei zusammen), für Kinder bis zu 6 Jahren 125 Gramm angefordert und soweit die Vorräte reichen, abgefordert werden dürfen. Weiter wird darauf hingewiesen, daß laut ausdrücklicher Vorschrift Fleischer ihren Kunden immer nur die Kontrollmarken für die Zeit abnehmen dürfen, für die sie sich in die Rundenliste haben eintragen lassen, d. h. jezt für 14 Tage.

Großenhain, am 22. Januar 1917.  
Nr. 397 b P II a.

## Kriegsstoffemischung.

Um zu verhindern, daß die vom Kommunalverband hergestellte, nur für die Bezirks-eingekaufene bestimmte Stoffemischung abwandert, wird hiermit bestimmt, daß vom 23. Id. Mts. ab diese Kriegsstoffemischung nur gegen Vorlegung der Protokollkarte abgegeben werden darf.

Großenhain, am 20. Januar 1917.  
Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Eisdecken des Eisstromes. Es wird das Publikum zur Vermeidung von Unglücksfällen vor dem Betreten der an den Ufern des Eisstromes sich bildenden Eisdecken und der schwimmenden Eisschollen gewarnt und ein derartiges Betreten verboten. Insbesondere wird es den Eltern und Erziehern zur strengen Pflicht gemacht, ihre Pflegekinder von dem gefährlichen Strombereich fern zu halten.

Die Polizeibehörden wollen durch ständiges Abgehen der Ufer verhindern, daß der Leichtsin und Wagemut der Jugend wiederum Opfer an Menschenleben erfordert. Die Schulen werden ersucht, die Schulkinder auf das Verbot und die bestehende Gefahr hinzuweisen. Das Schlittschuhlaufen auf der Elbe darf nur innerhalb abgegrenzter Eisbahnen, deren Sicherheit und Abgrenzung von einer Gemeindebehörde durch eine zuverlässige Person festgestellt worden ist, erfolgen. Eine Eisstärke von mindestens 10 bis 12 cm ist hierzu erforderlich. Sollte das Eis im Laufe dieses Winters auf der Elbe zum Stehen kommen, so ist die Benutzung der Eisdecke zur Ueberquerung der Elbe nur auf den von den Strombehörden abgetrennten Uebergängen gestattet.

Ufern sind für ihre Kinder verantwortlich.  
Zuwerdendungen werden auf Grund von § 386 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.  
Riesa, am 20. Januar 1917.  
78 X.

Die Königliche Amtshauptmannschaft als Eisstromamt.

versucht wird, diesen Grundbesitz in der angestammten Familie als genügend rentierendes Gut zu behalten, gestalten sich nach Umkehrungen sachverständiger Stellen die Verhältnisse dennoch immer mehr derart, daß nach dem Kriege zahlreiche Besitzveränderungen auf dem Lande unvermeidlich sein werden. Der Krieg hat in vielen bäuerlichen Betrieben Zustände geschaffen, die die Weiterbewirtschaftung ungeheuer erschweren, ja sie in vielen Fällen geradezu unmöglich machen. Für diese Verhältnisse bedeutet die Veräußerung des Gutes die Befreiung aus einer qualvollen Lage und Erhaltung eines gefährdeten Vermögens. Zahlreiche Landwirtschaften und alte Angehörige im Felde lebender Landwirte haben sich überarbeitet und dadurch gesundheitlich geschädigt. Viele Kriegserwitwen und ältere Besitzer, deren Söhne den Feldtod erlitten, befinden sich nicht mehr in der Lage, ihren bäuerlichen Grundbesitz selbst erfolgreich weiter zu bewirtschaften, zumal es stark an landwirtschaftlichen Arbeitskräften mangelt. In welcher Weise sich die Besitzveränderung vollziehen wird, läßt sich heute mit Klarheit noch nicht erkennen. Immerhin geben Erfahrungen in dieser Beziehung einige Anhaltspunkte. Aus der Umgebung größerer Städte wird berichtet, daß angesichts der Erschwerungen der menschlichen Ernährung vermögende Stadtbewohner bäuerlichen Grundbesitz mittels Selbstversorgung mit Nahrung aufgekauft und dabei übermäßig hohe Preise bezahlt haben. Ferner zeigt sich das Bestreben, Gewinne aus der Kriegswirtschaft durch Verkauf von Grundbesitz zu verwerten. Damit der Prozeß der Veräußerung der Besitzverhältnisse auf dem Lande nicht volkswirtschaftlich ungelunde Formen annimmt, deren eine die übermäßige Zusammenballung des Besitzes in wenigen kapitalstarken Händen sein würde, haben die Königliche Staatsregierung und der Landesratrat sowie verschiedene andere gemeinnützig wirkende Stellen bereits vor einiger Zeit dieser Angelegenheit ihr Augenmerk zugewendet. Vor einer allzu großen Zertrümmerung ist übrigens der bäuerliche Grundbesitz Sachsens bereits durch das Dismembrationsgesetz vom 18. November 1843 geschützt.

Ueber Kleinliebung und Landarbeit äußert sich der Geschäftsbericht des Landesratrates für das Königreich Sachsen u. a. wie folgt: Es ist nicht richtig, anzunehmen, daß die Zahl der freien Arbeiter zur Schaffung möglichst vieler kleiner Eigentumsstellen in erheblichem Maße vermehrt werden könne. Solche Kleinliebung ist möglich als Ziel des Aufstiegs für die Landarbeiter; aber die Zahl der inländischen Arbeiter ist dadurch nicht in kurzer Zeit zu vermehren. Die ausländische Landarbeit läßt sich dadurch nicht halb einschränken. Der Landarbeiter, so lange er das Fleiszen will, ermißt nicht gern eine Eigentumsstelle, da ihm dies an den Ort und die Arbeitsgegenheit bindet, er aber lieber frei bleiben will. Eine Kleinliebung erwirbt der Landarbeiter in der Regel nur, wenn er die Möglichkeit hat, durch Ankauf oder Pacht Kleinbauern zu werden und dann die Vohnarbeit aufzugeben. Häufig scheut auch die Frau die mit der Kleinbauernstelle verbundene vermehrte Arbeit. Es besteht also kein Weg der Zried nach Erwerb von Eigentum bei den Landarbeitern. Die Kleinliebung werden von gewerblichen Arbeitern, Beamten oder Gewerbetreibenden